

99043010082000, 99043010082000

Grundbuch: Vermerk von Grundstückseigentümerrechten

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114011959/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043010082000, 99043010082000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch: Vermerk von Grundstückseigentümerrechten
Leistungsbezeichnung II	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Öffentliches Register, Aktivvermerk, Herrschvermerk, Grundbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Vermerk (082)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html
Teaser	Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen.
Volltext	Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen. Der Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch des herrschenden Grundstücks (sog. Aktivvermerk) bewirkt, dass zur Löschung des Rechts oder zur Eintragung der Inhaltsänderung oder Rangänderung dieses Rechts auch die Bewilligung des Inhabers des subjektiv-dinglichen Rechts erforderlich ist, § 21 GBO, denn subjektiv-dingliche Rechte gelten gemäß § 96 BGB wesentlicher Bestandteil des herrschenden Grundstücks.
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag mit Bezeichnung des Rechts, der Angabe des herrschenden Grundstücks und des dienenden Grundstücks
Voraussetzungen	• Schriftlicher Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks oder jeder, dem an dem herrschenden Grundstück ein dingliches Recht zusteht

Modul
Sachverhalt

Sie können nur bei folgenden Grundstückseigentümerrechten den Vermerk in das Grundbuch des herrschenden Grundstücks eintragen lassen:

- Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB
- Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht gemäß § 1094 BGB
- Subjektiv-dingliche Reallast gemäß § 1105 BGB
- Erbbauzins gemäß § 9 ErbbauRG
- Überbaurente gemäß § 914 BGB
- Notwegrente gemäß § 917 BGB.

Das Recht muss auf dem dienenden Grundstück vorher oder gleichzeitig eingetragen sein.

Kosten

Für die Eintragung des Vermerks: 50,00 € gemäß KV Nr. 14160 Anlage 1 GNotKG

Verfahrensablauf

Der Vermerk wird im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs des herrschenden Grundstücks eingetragen. Auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks wird ein Hinweis über den Vermerk eingetragen.

Bearbeitungsdauer
Frist
**weiterführende
Informationen**
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem die jeweiligen Grundbücher geführt werden

Formulare
Ursprungsportal

Land register: Notation of property ownership rights,

Modul

Sachverhalt

Grundbuch: Vermerk von
Grundstückseigentümerrechten